

74. 1. Findet § 7 der Entlastungsverordnung vom 13. Mai 1924 auch auf Ehefachen Anwendung?

2. Genügt bei einem auf Scheidung lautenden, ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil eine einmalige Zustellung des ganzen Urteils, um als Ersatz der Verkündung zu dienen und zugleich die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen?

RPD. § 625. Entlastungsverordnung vom 13. Mai 1924 § 7.

IV. Zivilsenat. Urt. vom 21. Februar 1929 i. S. Ehem. Sch. (Bekl.) w. Ehefr. Sch. (M.) IV 546/28.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus Verschulden des Beklagten geschieden. Das Urteil war mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung erlassen worden und wurde beiden Parteien von Amts wegen am 3. Februar 1928 zugestellt. Der Beklagte legte am 7. März 1928 Berufung ein, die vom Oberlandesgericht als unzulässig, weil verspätet, verworfen wurde.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Die Frage der Zulässigkeit der vom Beklagten am 7. März 1928 eingelegten Berufung hängt davon ab, ob durch die Zustellung einer Ausfertigung des landgerichtlichen Urteils, die am 3. Februar 1928 von Amts wegen an beide Parteien geschah, die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wurde. Da das Landgericht auf Scheidung

erkannt hat, war das Urteil von Amts wegen zuzustellen. Die diesem Erfordernis entsprechende Zustellung vom 3. Februar 1928 hätte daher die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt und demzufolge wäre die Berufung verspätet eingelegt, wenn das landgerichtliche Urteil gemäß § 311 ZPO. verkündet worden wäre. Es ist jedoch ohne mündliche Verhandlung ergangen, und in diesem Falle wird die Verkündung des Urteils dadurch ersetzt, daß die Urteilsformel durch Zustellung mitgeteilt wird (§ 7 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung vom 13. Mai 1924). Dabei erhebt sich die Frage, ob durch die erstmals am 3. Februar 1928 bewirkte Zustellung (des ganzen Urteils) nur die Verkündung ersetzt worden ist, so daß eine abermalige Zustellung gemäß § 625 ZPO. hätte erfolgen müssen, um die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen, oder ob die einmalige Zustellung des ganzen Urteils ausreichend ist, um die Verkündung zu ersetzen und zugleich die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Das Oberlandesgericht hat das letztere angenommen.

Vorweg zu erörtern ist die Rüge der Revision, daß in einem Eheprozeß der § 7 EntlVo. überhaupt nicht anwendbar sei, indem das schriftliche Verfahren mit dem Wesen des Eheprozesses nicht vereinbar sei, weil es die Anwendung der besonderen Vorschriften der §§ 617 bis 622, 626, 627 ZPO. in Frage stelle. Der Verzicht auf die mündliche Verhandlung setze Einverständnis der Parteien voraus, und sie könnten das, so meint die Revision, nur dann erklären, wenn sie selbst die freie Verfügung über den Prozeßstoff hätten. Diese Rüge ist nicht begründet.

Der § 7 der Entlastungsverordnung, die als ein organischer Teil der Zivilprozeßordnung zu betrachten ist (RGZ. Bd. 95 S. 282), durchbricht den Grundsatz der Mündlichkeit und ist überall da anwendbar, wo sonst eine Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung zu erlassen wäre. Er gilt daher auch für den Eheprozeß, da eine Ausnahme hierfür nicht gemacht ist. Dieser Auffassung stehen die von der Revision angezogenen, vom ordentlichen Verfahren abweichenden Vorschriften über das Verfahren in Ehefachen nicht im Wege. Sie tragen dem öffentlichen Interesse daran Rechnung, daß eine Ehe nicht aus Gründen geschieden wird, die das Gesetz nicht als Scheidungsgründe anerkennt, und schließen insbesondere die Verhandlungsmaxime für die sogenannten eheseindlichen Tatsachen aus. Diese Grundsätze werden nicht gefährdet, wenn sich die Parteien

darüber einigen, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll. Denn darin liegt keine Verfügung zum Nachteil des Bestandes der Ehe, sondern nur eine der Beschleunigung des Verfahrens dienliche Maßnahme. Sie kann unbedenklich auch auf den Eheprozeß angewendet werden, da nicht die Parteien allein bestimmen, ob so verfahren werden soll, sondern die Entscheidung darüber, ob ihrem Einverständnis Folge gegeben werden soll, in der Hand des Gerichts liegt.

In zweiter Linie vertritt die Revision den Standpunkt, daß der Ersatz der Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel gemäß § 7 EntfVo. und die durch § 625 ZPO. vorgeschriebene Urteilszustellung nicht in einem Akt, durch Zustellung des ganzen Urteils, bewirkt werden könnten. Diese Klage ist begründet.

Wird nach § 7 EntfVo. den Parteien von Amts wegen die Urteilsformel zugestellt, so wird damit nur die Verkündung ersetzt. Die die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende Urteilszustellung wird hierdurch niemals entbehrlich gemacht, mag das Urteil durch die Partei oder von Amts wegen zuzustellen sein. Wird nun die Formel für sich überhaupt nicht zugestellt, sondern erfolgt wie hier sogleich eine dem Erfordernis des § 625 ZPO. genügende Urteilszustellung, so ist diese Zustellung als Ersatz der Verkündung nicht zu beanstanden, wenn sie auch mehr enthält, als der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Denn die in der Bekanntgabe des ganzen Urteils enthaltene Bekanntgabe der Formel wird nicht dadurch ungeschehen gemacht, daß entgegen der Vorschrift des § 7 EntfVo. nicht bloß die Formel, sondern auch Tatbestand und Gründe mitgeteilt werden. Fraglich ist daher nur, ob durch die von Amts wegen erfolgte Zustellung des ganzen Urteils auch die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt werden kann. Das ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Urteilszustellung durch die Partei zu erfolgen hat; denn so wenig eine vorgeschriebene Zustellung von Amts wegen durch eine Zustellung im Parteibetrieb ersetzt werden kann, so wenig ist das Umgekehrte der Fall. Die Urteilszustellung gemäß § 625 ZPO. erübrigt sich aber auch dann nicht, wenn den Parteien zum Ersatz der Verkündung nicht nur die Formel, sondern zugleich das ganze Urteil zugestellt wird. Daß beides nicht in einem Akt erfolgen kann, wird am deutlichsten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß häufig die Zustellungen an die Parteien nicht am gleichen Tage erfolgen, sondern zeitlich auseinander-

fallen. Dann wird es fraglich, wann der Akt bewirkt ist, der die Verkündung ersetzen soll. Ebenso wie die Verkündung geeignet und bestimmt ist, beiden Parteien die Kenntnis der Formel zu vermitteln, muß die Zustellung an beide Parteien erfolgen, wenn sich der die Verkündung ersetzende Akt vollenden soll. Geschieht die Zustellung nur an die eine Partei und bleibt sie für die andere aus, so ist das Urteil überhaupt nicht verkündet. Fallen die Zustellungen zeitlich auseinander, so ist die Verkündung erst mit der zweiten Zustellung bewirkt. Denn die Verkündung kann nicht teilweise wirksam werden; sonst könnten für die eine Partei Rechtsmittelfristen in Lauf gesetzt werden und möglicherweise schon abgelaufen sein, noch ehe das Urteil der anderen Partei gegenüber überhaupt verkündet wäre. Es wird zwar in der Rechtslehre (Stein-Jonas *RPD.* 13. Auflage, Anhang zu § 128 III 5b) der Standpunkt vertreten, daß bei Zustellung der Formel zu verschiedenen Zeitpunkten die an die Verkündung sich knüpfenden Wirkungen schon mit der ersten Zustellung eintreten. Die Meinung kann aber nicht geteilt werden. Auch Stein-Jonas ist der Ansicht, daß ein teilweises Existenzwerden der Entscheidung logisch unmöglich sei. Dann muß aber angenommen werden, daß erst die letzte Zustellung die Vollendung der Verkündung bewirkt. Denn wenn etwa die Zustellung an eine Partei nicht zustande käme, dann bliebe dieser Partei, wenn schon die erste Zustellung die Verkündung ersetzen könnte, deren Zeitpunkt überhaupt unbekannt, sie erführe ihn denn auf einem Wege, der die vorgeschriebene Zustellung an sie nicht ersetzen könnte. Eine andere Auffassung kann aber auch nicht Platz greifen, so lange die zweite Zustellung nicht geschehen ist. Erst mit ihr ist daher das Urteil verkündet. Deshalb kann, ehe die zweite Zustellung gemäß § 7 *EntfVo.* vorliegt, die Zustellung nach § 625 *RPD.* nicht beginnen. Bei zeitlichem Auseinanderfallen der Zustellungen des ganzen Urteils würde sonst der einen Partei ein Urteil zugestellt, das noch gar nicht verkündet ist, und damit würde der Vorschrift des § 317 *Abf. 2 Satz 1 RPD.* zuwidergehandelt, wonach von nicht verkündeten Urteilen keinerlei Ausfertigungen oder Abschriften erteilt werden dürfen. Es kommt aber noch ein weiteres hinzu. Nach § 315 *Abf. 3 RPD.* hat der Urkundsbeamte auf dem Urteil den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben. Die Vorschrift wird durch § 7 *EntfVo.* nicht entbehrlich gemacht. Da diese Verordnung als organischer Teil der Zivilprozessordnung zu

betrachten ist, so ist hier die Vorschrift des § 315 Abs. 3 ZPO. sinngemäß anzuwenden, d. h. der Urkundsbeamte hat, wenn das Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, auf dem Urteil den Tag der Zustellung der Urteilsformel, womit der Erlass der Verkündung vollendet wird, zu vermerken. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit und soll die ordnungsmäßige Verkündung sicherstellen. Die Befolgung dieser Ordnungsvorschrift würde aber unmöglich gemacht, wenn durch Zustellung des ganzen Urteils den Vorschriften des § 7 EntlVo. und des § 625 ZPO. in einem Akt genügt werden könnte, und zwar auch dann, wenn wie hier die Zustellungen des ganzen Urteils an einem Tage erfolgt sind. Deshalb können die Fälle, in denen die Zustellungen zeitlich auseinanderfallen und diejenigen, in denen beiden Parteien am gleichen Tage zugestellt wird, grundsätzlich nicht verschieden behandelt werden. Die Befolgung der Vorschrift des § 315 Abs. 3 ZPO. ist aber auch gerade da notwendig, wo die eine Partei, der von Amts wegen zugestellt wird, nicht wissen kann, wann die zweite Zustellung an die andere Partei erfolgt ist und wann sich daher der Akt der Verkündung vollendet hat. Diesen Zeitpunkt mit der Urteilszustellung nach § 625 ZPO. amtlich zu erfahren, hat sie um so mehr ein rechtliches Interesse, als an die Verkündung selbst wichtige Rechtsfolgen geknüpft sind (§ 320 Abs. 2 Satz 3, § 516 Halbsatz 2, § 552 Halbsatz 2 ZPO.).

Es ist daher unzulässig, die Zustellung aus § 7 EntlVo. mit derjenigen aus § 625 ZPO. zu verbinden. Geschieht es gleichwohl, so wird hierdurch zwar die Verkündung ersetzt, aber nicht die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt. Wer dies für einen überflüssigen Formalismus hält, übersieht nicht nur, daß es sich hier um eine Frage der Rechtssicherheit handelt, sondern auch, daß die Gerichte nicht gezwungen sind, um die Verkündung zu ersetzen, das ganze Urteil zuzustellen, wie es hier geschehen ist. Begnügen sie sich damit, die Formel zuzustellen, wie es dem Gesetz entspricht, so bleibt allerdings eine doppelte Zustellung, einmal der Formel und sodann des Urteils, nötig. Das ist aber auch dann der Fall, wenn das Urteil von Partei wegen zuzustellen ist. Jedenfalls sind die Gerichte nicht genötigt, zweimal das ganze Urteil zuzustellen. Daß es der Zweck der Entlastungsverordnung sei, eine Vereinfachung des Verfahrens herbeizuführen, und daß diesem Zweck, wie das Berufungsgericht meint, hier eine doppelte Zustellung widersprechen würde, kann die angefochtene Entscheidung

nicht rechtfertigen. Die Entlastung, welche die Verordnung erreichen will, besteht darin, daß das Gericht von der mündlichen Verhandlung befreit werden soll. Die Verordnung sucht aber die Entlastung nicht in einer Vereinfachung des Zustellungswesens; dieses ist in § 7 dahin geregelt, daß die Zustellung der Formel die Verkündung ersetzt, und folgt im übrigen den Regeln der Zivilprozeßordnung, die das hier eingeschlagene Verfahren nicht als zulässig erscheinen lassen. Nach alledem ist für den Beklagten die Berufungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt worden. Die Berufung war daher rechtzeitig eingelegt.